

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen

841 **Bekanntmachung  
betreffend die Verleihung von Titeln**

Vom 4. Juli 2013

Herrn Hans-Georg Körbel wurde am 28. Juni 2013 gemäß § 2 des Saarländischen Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen der Titel „Staatschauspieler“ verliehen.

Saarbrücken, den 4. Juli 2013

**Der Minister für Bildung und Kultur**  
Commerçon

843 **Bekanntmachung  
betreffend die Erteilung des Exequaturs  
an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
in Frankfurt am Main, Herrn Markus Rolf Meli**

Vom 21. Juni 2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main ernannten Herrn Markus Rolf Meli am 5. Juni 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pius Bucher, am 2. Oktober 2009 und am 15. Juni 2011 erweiterte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 21. Juni 2013

**Der Chef der Staatskanzlei**  
Lennartz

851 **Bekanntmachung  
über das Erlöschen einer Bestellung zum  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI)  
im Saarland**

Vom 25. Juni 2013

Die Bestellung des unter lfd. Nr. 24 der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland eingetragenen Dipl. Ing. Georg Dillinger ist nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 SVerKatG (Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Kataster-

gesetz — SVerKatG) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1397) vom 16. Oktober 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 418)), erloschen.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Michael König, St.-Annen-Straße 48, 66606 St. Wendel, ist gemäß § 27 Absatz 2 SVerKatG mit der Abwicklung der Geschäfte des verstorbenen Dipl. Ing. Georg Dillinger bis zum 1. Juni 2014 beauftragt.

Gleichzeitig wird die Zulassungsurkunde vom 19. April 1974 und der Dienstausweis Nr. 4 des Herrn Dipl. Ing. Georg Dillinger für ungültig erklärt.

Saarbrücken, den 25. Juni 2013

**Ministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz**  
Im Auftrag  
Meierhöfer

844 **Bekanntmachung  
über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und  
andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe  
im Saarland**

Vom 24. Juni 2013

### I. Schutzimpfungen

1. Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) werden im Saarland die von der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe für die dort genannten Personengruppen und Indikationen, einschließlich der Impfungen nach Nr. II., öffentlich empfohlen. Die Empfehlungen der STIKO werden mit Veröffentlichung im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts im Saarland wirksam.
2. Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Dabei sind der jeweils aktuelle Stand der Impfempfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und Mitteilungen der STIKO am Robert Koch-Institut zu Fragen und Antworten zu Schutzimpfungen sowie die Fachinformationen des jeweiligen Impfstoffes zu beachten. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

## II. Sonderregelungen

Für das Saarland werden nachfolgende Sonderregelungen getroffen:

- a) Influenzaschutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- b) Hepatitis-B-Schutzimpfung: Die Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
- c) Frühsommermeningoenzephalitis-Schutzimpfung (FSME-Schutzimpfung): Die Impfung wird ohne geografische Einschränkung empfohlen. Im Übrigen finden die Empfehlungen der STIKO Anwendung.

## III. Impfstoffe

1. Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind. Die einzelnen Chargen müssen auf Grund der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sein.
2. Die Schutzimpfungen gelten auch bei der Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn für jede der darin enthaltenen Einzelkomponenten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff verwendet werden und zwar als Einzelimport nach § 73 Absatz 3 AMG aus einem Mitglied-

staat der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- bei Engpässen in der Impfstoffversorgung,
- bei Anhaltspunkten für Allergien des Impflings gegen Impfstoffbestandteile, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

## IV. Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der STIKO am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

## V. Impfschaden

Wer durch eine Impfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlen ist, eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag Versorgung nach den §§ 60 ff. IfSG. Der Anspruch kann beim Landesamt für Soziales in Saarbrücken geltend gemacht werden.

## VI. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung gilt mit sofortiger Wirkung. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Saarland vom 1. September 2008 (Amtsbl. S. 1547) aufgehoben.

Saarbrücken, den 24. Juni 2013

**Der Minister für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Storm